

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

4.7.1861 (No. 155)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 4. Juli.

N. 155.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkundungsgebühr: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1861.

Unsere auswärtigen H. H. Abonnenten machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Abonnirungen bei den groß. Postexpeditionen mit Ende des vorigen Monats abgelassen sind. Wir ersuchen deshalb, wo der Fortbezug gewünscht wird, dieselben baldmöglichst bei den betreffenden Poststellen erneuern zu wollen. Der Abonnirungspreis beträgt, die Postboten- und Briefträger-Gebühr eingerechnet, in den Orten des Landpost-Bezirks Karlsruhe vierteljährlich 2 fl. 4 kr., und halbjährlich 4 fl. 8 kr., in allen andern Orten des Großherzogthums vierteljährlich 2 fl. 23 kr., halbjährlich 4 fl. 45 kr.; für welche Beträge die einzelnen Nummern vollständig franko den H. H. Abonnenten zuzustellen sind.

Die Bestellungen aus den Landorten können den Landpost-Voten aufgegeben werden.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 3. Juli.

I. Ordensverleihungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kapellmeister Vinzenz Tachner in Mannheim zu dem innehabenden Ritterkreuz das Ehrenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

II. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bauath Becker dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Ritterkreuz des Militär- und Zivil-Verdienstordens Adolphs von Nassau anzunehmen und zu tragen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

†† **Worzhelm**, Mittwoch 3. Juli, Vormittags 11 Uhr 15 Min. So eben ist Se. königl. Hoheit der Großherzog mit dem Festzuge hier eingetroffen. Völlersbüsse und endloser Jubel der äußerst zahlreich versammelten Volksmenge. Das Wetter ist ganz schön.

△ **Worzhelm**, Mittwoch 3. Juli, Nachmittags 1/2 5 Uhr. Bei dem Festmahle hielt Hr. Bürgermeister Zerrner eine äußerst bereite, tieferegreifende Rede, die mit einem Hoch auf Se. königl. Hoheit den Großherzog schloß. Mit nicht enden wollendem Jubel, in welchen sich die Salven der Böller einmischten, stimmte die Tafelrunde ein. Se. königl. Hoheit der Großherzog erwiderte sogleich mit warmen Worten des Dankes, indem er schließlich alle Festgäste aufzuforderte, einzustimmen in das Hoch auf das fernere Gedeihen Worzhelms. Fabrikant Dennig brachte einen Toast aus auf Ihre königl. Hoheit die Großherzogin, das Vorbild edler, echt deutscher Weiblichkeit, sowie auf das ganze Großherzogliche Haus.

†† **Worzhelm**, Mittwoch 3. Juli, Nachmittags 5 Uhr. Se. königl. Hoheit der Großherzog betritt so eben den Festplatz. Eine unabsehbare Volksmenge begrüßt Hochfiden selbst mit freudigen Zurufen. Die Volksspiele beginnen.

△ **Wien**, Mittwoch, 3. Juli. In der heutigen Sitzung des Herrenhauses theilte der Präsident die Antwort, die der Kaiser der Deputation des Hauses gegeben, mit. Der Kaiser sei entschlossen, bei der Regelung des Verhältnisses mit Ungarn unabänderlich an den in der Thronrede ausgesprochenen Grundsätzen festzuhalten. Der Kaiser drückte dem Herrenhause seine Anerkennung für die stets beherrschte würdige Haltung und patriotische, echt österreichische Gesinnung aus.

* **Turin**, 2. Juli. Die Abgeordnetenkammer hat heute die Diskussion über den Gesetzentwurf eröffnet, womit dem Haus Salabot die Konzession zum Bau der Eisenbahnen von Ancona längs der Adriatischen Küste hin, von Foggia nach Neapel, und von Ceprana nach Pescara ertheilt werden soll.

△ **Marseille**, 3. Juli. (Sch. M.) Eine Depesche aus Turin demontirt die Nachricht, daß in Neapel ein Aufstand ausgebrochen sei.

△ **Neu-York**, 22. Juni. Die Bundesstruppen rücken bis Fairfax vor, wo eine Schlacht erwartet wird. Die

Beschlagnahme eines englischen Schiffes, welches die Blockade Virginiens verletzte, ist gerichtlich bestätigt worden.

Die kurhessische Frage.

Mit der kurhessischen Frage berühren wir einen der wundesten Flecke deutschen Staatslebens. Nicht um die glänzenden Hoffnungen fühner, oder, wie Andere sagen mögen, neuerungsfüchtiger Politik, welche dem deutschen Volke auch nach außen Geltung verschaffen möchte, sondern darum handelt es sich, die Heiligkeit des Rechts zu wahren, auf daß wir ohne die Noth der Scham auf uns selbst hinflicken können. Nein, zu schämen brauchen wir uns nicht. Das kurhessische Volk hat sich von den Scheingründen mattherziger Politiker nicht behören lassen, es hält fest an der eben so einsichtigen als charaktervollen Erkenntniß, daß auf keinem andern Boden, als dem des Rechts, ein befriedigendes Staatsleben gedeihen kann. Mit einer Gegenpartei, welche die Herrschaft des Rechts überhaupt übereinstimmend mit uns anerkennt, mag es je nach Umständen verständlich und zweckmäßig sein, unter Nachlaß an Einzelrechten sich zu vergleichen. Demjenigen, welcher nach seiner Willkür das Recht überhaupt läugnet, die eine Hälfte unseres Rechtes preiszugeben, in der Hoffnung, damit vielleicht die andere Hälfte desselben zu retten, ist eitel Thorheit. Der Gewaltthätige wird den Rest zu theilen fortfahren, bis Nichts mehr übrig ist, und dem Geplünderten bleibe neben seinem Schaden nur der Spott über seine kurzfristige Leichtgläubigkeit. Wenn irgend eine Erscheinung, kann das Beispiel Kurhessens die immer noch viel zu zahlreichen superklugen Leute befehren, die beste Politik sei die des charakterlosen Vermittlers zwischen Recht und Unrecht. Dem kurhessischen Volke wird, so hoffen wir mit fester Zuversicht, der wohlverdiente Lohn seiner mannhaften Ausdauer nicht fehlen.

Zum zweiten Mal hat eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität das gute alte Recht in Anspruch genommen; zum zweiten Mal hat die Regierung des Kurstaates, nicht im Stande, mit Gründen zu entgegnen, zu der Macht vollbrachter Thatfachen ihre Zuflucht genommen. Wie die im vorigen Jahr verfaßte Auflösung der Kammer das Rechtsbewußtsein des Landes nur zu noch klarerem Bewußtsein brachte, so wird auch die jegige Auflösung die einzelnen Abgeordneten nur mit dem geschärften Bewußtsein des Rechtes ihres Landes und ihrer persönlichen Pflicht gegen ihre Kommittenten zurückkehren lassen.

Wir wissen nicht, ob und welche Pläne zur Wiederherstellung eines erträglichen Staatszustandes die kurfürstliche Regierung hegt, oder ob sie nur auf das eben so gefährliche als trostlose „kommt Zeit, kommt Rath“ sich verläßt. Das aber wissen wir, daß es Deutschlands und seiner höchsten Behörden heilige Pflicht ist, den verderblichen Wirren in Kurhessen nicht länger mehr als mäßiger Zuschauer zuzusehen.

Für uns, und wir dürfen nach den einmütigen Beschlüssen fast aller deutschen Ständeversammlungen hinzuzufügen, für das ganze deutsche Volk, ist es außer Zweifel, daß in Kurhessen klares, unweidweites Recht verlegt worden ist, daß es keiner Vermittlung, sondern seiner einfachen Wiederherstellung bedarf. Die unabwiesbare Lehre der Zeit und der Erfahrung hat gezeigt, daß die radikalen Bundesbeschlüsse von 1852, die inmitten der Reaktion nicht durchzuführen waren, heute eine völlige Unmöglichkeit geworden sind. Das geben jetzt selbst ihre Urheber und früheren Verteidiger zu. Man hat im vorigen Jahr versucht, sie mißverwendend zu deuten oder in ihrem materiellen Gehalt zu umgehen. Der Versuch war zur Ehre des hessischen, zum Gluck für das deutsche Volk ein vergeblicher; er scheiterte an der moralischen Unmöglichkeit, Unrecht zum Recht zu machen.

Die Kurhessen werden die Bundesbeschlüsse von 1852 und die von 1860, welche die erstern, wengleich in sehr abgeschwächter Gestalt, auf's neue bestätigen, nie anerkennen. Darüber kann sich Niemand mehr täuschen. Soll also der Bundestag, weil er rechtlich sich geirrt habe und faktisch besiegt sei, seine früheren Beschlüsse zurücknehmen? Sicher wäre dieter Kühne Entschluß rühmlicher, als der Staatsstreich von 1852, und die freudigste Zustimmung der Nation würde ihm nicht fehlen. Wer aber die Menschen und die Verhältnisse kennt, wird einen solchen Entschluß nicht erwarten; er setzte so tief eingreifende Aenderungen im Regiment der deutschen Einzelstaaten voraus, wie sie jetzt in dem zur Entscheidung drängenden Augenblick nicht zu erwarten sind. Die Presse würde aber nach unserm Urtheil ihres Berufes verfehlen, wollte sie, unbekümmert um die Aussicht auf Erfolg, Erwartung und Streben der Menschen auf wahrscheinlich unmögliche Ziele richten.

So bliebe also nichts als der Rückzug auf die sittliche Ueberzeugung, daß Recht doch endlich Recht bleiben werde? Diese allzu schwüchlerne Stellung weisen wir der Presse nicht zu; wir denken, es gibt Wege, auf welchen mit Aussicht auf Erfolg für das gute Recht getritten werden kann. Die Bundesbeschlüsse sind die letzte Brustwehr, hinter welcher die kurhessische Regierung ihre sonst völlig unhaltbare Position mit einigem Schein zu verteidigen versuchen kann. Daß sie, die im Augenblick noch auf ungewisse, sicher aber nur kurze Zeit

eine hindernde Kraft haben mögen, jedenfalls nicht vollziehbar sind, ist eine unbestreitbare Thatfache, und diese Thatfache anzuerkennen und auszusprechen, ist nicht zu viel Selbsterläugnung vom Bundestage gefordert. Könnte er von der Rechtmäßigkeit seiner früheren Beschlüsse so fest überzeugt sein, wie er triftige Gründe hat, dieselbe zu bezweifeln, so müßte er doch immer als staatsmännische Korporation den unabänderlichen Thatfachen Rechnung tragen. Die Ausführung jener Beschlüsse ist unmöglich ohne gewaltsame Exekution; eine solche aber ist nicht bloß — moralisch unmöglich.

Wir halten es für die bescheidenste Stellung, welche die deutsche Nation gegenüber den vorausichtlich wieder beginnenden Bundesverhandlungen über die kurhessische Frage einnehmen kann, aber auch für das Geringsste, worauf sie zu bestehen hat, wenn sie, dem Bundestag einen förmlichen Widerruf seiner früheren Beschlüsse erlassend, nur verlangt, daß die jegige Situation nach dem jegigen Bedürfniß behandelt werde. Der Bundestag erkläre, daß seine früheren Beschlüsse ohne fernere Anwendbarkeit auf sich zu beruhen haben; er bringe damit kein Opfer, er erkennt damit nur eine Thatfache an, die ihm bei längerem unklugen Sträuben in minder schonender Form entrißen werden könnte. Der letzte Vorwand, aus welchem dem kurhessischen Lande sein gutes Recht vorenthalten wird, ist aber damit gefallen, und dieses Recht wird sich durch seine eigene moralische Kraft Bahn brechen. Man spanne den Bogen nicht zu straff: er möchte brechen und der Pfeil könnte auf die Schützen zurückfallen.

* **Karlsruhe**, 3. Juli. In unserm gestrigen Leitartikel hat sich ein furchtbarer Druckfehler eingeschlichen. Es ist darin von einem „elchhaften“ Partikularismus die Rede, während wir darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Manuscript „dükelhaften Partikularismus“ gestanden hat. Wir berichtigen hiermit dies Versehen, obgleich uns scheint, daß es einen Grad von „Quintal“ gibt, der geradezu widerlich werden kann.

Generalsynode.

* **Karlsruhe**, 2. Juli. (Fortsetzung und Schluß.) II. Die Diözesangemeinde und Diözesansynode.

§. 46 lautet: „Die Kirchengemeinden einer Diözese bilden die Diözesangemeinde, welche durch die Diözesansynode vertreten wird. Veränderungen im Umfang einer Diözese können nach Anhörung der beihilgigen Kirchengemeinderäthe und Diözesansynoden, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode, von dem Oberkirchenrath angeordnet werden.“

Zu §. 47: „Die Diözesansynode besteht aus sämtlichen, ein Pfarramt in der Diözese verwaltenden Geistlichen und einer gleichen Anzahl von Kirchenältesten. Die Ältesten sind von den weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäthe aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Ältesten durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen, in der Art, daß jede Gemeinde so viele Älteste wählt, als Pfarrstellen in ihr vorhanden sind. Jedes Jahr tritt die Hälfte aus. Diejenigen Geistlichen der Diözese, welche kein Pfarramt verwalten, können an den Verhandlungen der Synode Theil nehmen, haben aber nur beratende Stimme. Die gleiche Berechtigung haben die Mitglieder des Oberkirchenraths für alle Diözesansynoden.“ wurde der Antrag gestellt, die Geistlichen, beziehungsweise die Pfarrer, sollten auch die weltlichen Abgeordneten mitzuwählen haben, weil sie nach dem echten presbyterialen Grundsatze nicht Vertreter ihres Standes oder besonderer Standesinteressen, sondern als Vertreter der Gemeinde kraft des ihnen von derselben anvertrauten Dienstes anzusehen seien. Der Antrag wurde mehrfach unterstützt, aber doch von der Synode abgelehnt, weil sonst die Pfarrer doppelt vertreten wären. Auch das Verhältniß der binierten Pfarren kam zur Sprache; man ging aber auf die gemachten Vorschläge nicht ein, da der Entwurf für alle Bedürfnisse genüge.

Bei §. 48, „Den in der Diözese wohnenden Mitgliedern früherer Generalsynoden und den Kandidaten der Theologie, sowie den im Amt befindlichen und gewesenen Ältesten, weltlichen Kirchenbeamten und evangelischen Lehrern in der Diözese ist der Zutritt zu den Verhandlungen der Diözesansynode gestattet“, war in der Kommission die Frage, ob unter den Kandidaten der Theologie auch die Jüglinge des evangelisch-protestantischen Predigerseminars zu verstehen seien, aufgeworfen und bejaht worden. Die Synode nahm den Paragraphen an.

§. 49. „Zum Wirkungskreis der Diözesansynode gehört: 1) Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diözese betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen, auf Grund des Berichts des Diözesanausschusses und eigener Wahrnehmung; 2) Anordnung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens der Diözese oder einzelner Kirchengemeinden dienlichen Maßregeln; 3) Berathung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrath oder an die Generalsynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrath gemachten Vorlagen“, fand die Zustimmung der Synode.

Zu §. 50 wurden zwei Bedenken erhoben. Das erste bezog sich theils auf den scheinbaren Ausfall der Pfarrsynoden, theils

auf die Unmöglichkeit ihrer Abhaltung, wenn die Diözesan- synode jährlich stattfinden sollte; das andere auf den Umstand, daß die Diözesansynode in jedem Jahr zusammentreten sollte, was eine nicht mehr zu bewältigende Häufung der Arbeit und eine bedenkliche Vermehrung der Wahlen und insbesondere der Kosten zur Folge haben würde. Auch könne man bei der raschen Aufeinanderfolge so wichtiger Kirchenversammlungen kaum zu ruhiger Beratung und Ueberlegung kommen, wenn es nicht am Ende gar an hinreichendem Stoff zur Beschäftigung fehle. Es wurde daher beantragt: 1) die Pfarriynode in die Verfassung einzugliedern und 2) die Diözesansynode nur alle zwei Jahre zu halten. In der Diskussion gelang es keinem der beiden Anträge, durchzubringen. Man glaubte, die Pfarriynode, welche allerdings nicht aufhören dürfe, gehöre nicht in das Gesetz über die Organisation der Gemeinde, sondern sei von der Kirchenregierung auf dem Wege der Verordnung zu regeln. Die gegen die Diözesansynode erhobenen Bedenken wurden nicht getheilt, weil sie sich nur um Zweckmäßigkeitfragen bewegten, über die man jetzt noch kein sicheres Urtheil habe. Zudem habe die Diözesansynode künftig das gemeinschaftliche Diözesanleben zu ordnen und zu leiten, so daß es ihr nie an überreichem Stoff fehlen werde. Schließlich wurde der §. 50 in folgender Fassung angenommen: „Die Diözesansynode versammelt sich jährlich einmal. Der Diözesananschuß bestimmt Ort und Zeit. Die Berufung geschieht durch den Vorliegenden wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Kirchenrathe anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Gegenstände der Verhandlung den Kirchengemeinderäthen mitzutheilen und, so weit möglich, einzelnen Mitgliedern der Diözesansynode zum Vortrag zuzuwenden, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Ort und Zeit der Diözesansynode sind nach der Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden. Die Versammlung dauert höchstens 2 Tage.“

Mit der Annahme des §. 51: „Die Diözesansynode wird außerordentlich berufen: 1) nach Ermessen des Diözesananschußes mit Genehmigung des Oberkirchenraths; 2) auf Anordnung des Oberkirchenraths,“ wurde die Sitzung geschlossen.

Deutschland.

Karlsruhe, 3. Juli. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 30 enthält, außer Personalnachrichten, Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: 1) Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern, Uebersicht der Studierenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

2) Bekanntmachung des großh. Handelsministeriums, die Organisation des Post- und Eisenbahndienstes betreffend. Wir heben daraus hervor, daß 1) in Pforzheim unter Aufsicht der dortigen Postverwaltung ein Post- und Eisenbahn-Amt errichtet und demselben nebst der bisher dem Post- und Eisenbahn-Amt Karlsruhe zugewiesenen Bahnstrecke von Durlach bis Wilferdingen mit den Stationen Grödingen, Bergausen, Söllingen und Wilferdingen auch die neue Bahnstrecke Wilferdingen-Pforzheim mit den Stationen Königsbach, Erlingen und Springen zugetheilt; 2) in Wilferdingen die bisherige Eisenbahnbetriebs-Kasse, sowie der Postinspektoren-Dienst aufgehoben und der Postexpedition, Eisenbahn-Expeditiions- und Telegraphendienst in eine Post- und Eisenbahn-Expeditiion vereinigt; 3) auf den neuen Stationen Königsbach, Erlingen und Springen Billetausgabebüreaus errichtet und mit jener in Königsbach eine Güterexpeditiion verbunden werden.

3) Bekanntmachung desselben Ministeriums, den Bau und Betrieb einer von der großh. Staats-Eisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn betreffend. Der Konzession an die Stadtgemeinde Karlsruhe, die mit höchster Genehmigung aus großh. Staatsministerium vom 21. v. M. ausgesprochen worden ist, entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Datum der Konzessionserteilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann.

Art. 4. Es bleibt der Gemeinde überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im erstern Fall ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der großh. Staats-Eisenbahn-Verwaltung nöthigen Annehmlichkeiten anzulegen.

Art. 7. Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zugehörten, sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Gemeinde angekauft werden, so weit es nicht durch Entschädigungen erworben wird.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege kommen die Bestimmungen der Art. 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1833 in Anwendung.

Art. 9. Während der Dauer der Eisenbahnarbeiten läßt die großh. Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre in unbeschränktem Ausschichtrecht darüber aus, daß sämtliche Bauarbeiten nach den von der großh. Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Art. 11. Die Verwaltung, der Betrieb und Unterhaltung der erbauten Eisenbahn wird für die Dauer der Konzession gegen entsprechende Vergütung der damit verbundenen Kosten vom Staat übernommen und auf den Grund eines hierüber mit der Gemeinde abzuschließenden besonderen Uebernehmens der Verwaltung der großh. Staats-Eisenbahnen übertragen werden.

Art. 12. Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Gemeinde nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Art. 15. Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Rheinbahn gibt der Gemeinde kein Recht auf Entschädigung. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluß, beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihre zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des beschlagnahmten Betriebsgebietes getroffenen Anordnungen nachzukommen. Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebes von Anschließ- oder Zweigbahnen an Privaten soll der Gemeinde

unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Art. 16. Die Gemeinde genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämtliche Bewerke, sowie den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den desfalligen Gemeindeumlagen. Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobiliensteuer, der Schenkungssteuer und Kaufpreiszehnten für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämtliche Bewerke erworben werden. Das gesammte, für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahn-Telegraphen angeordnete Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staats-Eisenbahn Angestellten erhoben wird.

Art. 17. Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben hat die Gemeinde nach Vollendung der Bahn die erforderlichen Mittel verfügbar zu halten und der großh. Regierung je auf Verlangen einen Nachweis zu liefern. Die großh. Regierung ist bezeugt, für diesen Zweck die Bildung eines besondern Reservefonds bis zur Summe von 20,000 fl. zu verlangen. Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefonds bedarf es der Genehmigung der großh. Regierung. Der Reservefond ist in jedem Falle alsbald wieder auf die bezeichnete Höhe zu ergänzen.

Art. 18. Wenn ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staats dereinst stattfinden sollte, so kommen die Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes vom 6. Sept. 1860 in Anwendung. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bahn an den Staat abzutreten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. In diesem Falle wird ihr volle Entschädigung geleistet werden.

Art. 20. Gegewärtige Konzession wird auf 50 Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Konzessionsurkunde an gerechnet, verleiht. Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die großh. Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Konzession in Folge einer zu treffenden weitem Uebererkenntnis unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser 50 Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

* **Karlsruhe, 3. Juli.** Wie wir hören, wird der zum Nachfolger des abberufenen großh. Gesandten Frhr. v. Kadt ernannte großh. Kammerherr Frhr. Ludwig v. Edelsheim nächster Tage auf seinen Posten abreißen.

Karlsruhe, 3. Juli. Wir entnehmen den bereits gedruckten Berichten des landständigen Ausschusses über die Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse für 1860 folgende interessante Notizen:

1) Größe der eigentlichen Staatsschuld (also ausschließlich der Eisenbahn-Anlehen). „Nach der Hauptbilanz hat im Jahr 1860 eine Schuldverminderung von 605,137 fl. 2 fr. stattgefunden, so daß der Passivstand auf den letzten Dezember 1860 — mit Ausschluß des unverzinslichen Guthabens vom Domanalgrundstücken mit 12 Millionen Gulden — 18,662,198 fl. 10 fr. beträgt. Hierunter sind an Kautions- und Militäreinschlags-Kapitalien und an gesetzlich hinterlegten Geldern über 2 1/2 Millionen, an ausgegebenem Papiergeld 3 Millionen, Guthabens des Domanalgrundstücken über 6 Millionen beziffert, so daß Baden nur noch mit beiläufig 7 Millionen Gulden Schulden fremden Gläubigern gegenüber steht, einem Betrag, welcher noch nicht einmal die Hälfte der Staatseinnahme eines Jahres erreicht.“

2) Zinstragende Anlage der disponiblen Gelder (Kassenvorrath) durch Hauspfanddarlehen. „Für diese Darlehen sind verschiedene Wertpapiere nach Abzug von 10 beziehungsweise 25 Proz. am Kaufwert als Hauspfand hinterlegt worden. Mit welcher Vorsicht die Amortisationskasse bei den Darlehen auf Hauspfand verfährt, davon gibt die Thatsache Zeugnis, daß an den im Jahr 1859 vorhandenen gewöhnlichen Hauspfanddarlehen von 6,471,792 fl. kein Kreuzer verloren gegangen ist, obgleich die Wertpapiere damals in Folge der kriegerischen Ereignisse außerordentlich schnell und sehr bedeutend im Werth gesunken sind und die Kündigung auch wegen des eigenen Bedarfs der Kasse in großem Betrage eintreten mußte. Die verhältnismäßig kurze Kündigungsfrist, welche sich die Amortisationskasse bei solchen Darlehen vorbehalten muß, um — wenn sie der Gelder selbst bedarf — nicht in Verlegenheit zu geraten, und die Art und Größe der Deckungsmittel, welche verlangt werden müssen, beschränken natürlich die Zahl Derer, welchen es möglich ist, von den Hauspfanddarlehen Gebrauch zu machen. Es kann deshalb und bei den übrigen Verhältnissen des Geldmarktes dormalen der Zins aus Hauspfanddarlehen nur ein mäßiger sein. Die Amortisationskasse ist übrigens in neuerer Zeit ermächtigt worden, nicht nur deutsche Staatspapiere und landesherrliche Papiere, sondern auch gute industrielle Papiere, namentlich Eisenbahn-Aktien mit Zinsgarantie und Prioritätsobligationen, als Hauspfand anzunehmen, auch solche Darlehen in geringern Beträgen als 50,000 fl., wie es früher üblich war, zu leisten.“

„Es ist auch nicht gelungen, Alles, was vom Kassenvorrath entbehrtlich war, (im Jahr 1860) verzinslich anzulegen, so diente doch dieser Kassenbestand der großh. Finanzverwaltung zur Ausfüllung einer andern nützbringenden Maßregel — zur Umwandlung eines 4 1/2 Proz. Anlehens in ein 4 Proz. Es hat hiernach der Kassenvorrath in anderer Weise seine Zinsen getragen.“

3) Umwandlung eines 4 1/2 prozentigen Anlehens in ein 4 prozentiges. „Das nach dem Gesetze vom 6. Febr. 1851 aufgenommene 4 1/2 Proz. Anlehen von 5 Millionen Gulden, an welchem beim Schluß des Jahres 1859 noch 3,647,100 fl. zu tilgen waren, ist nach einer Bekanntmachung des großh. Finanzministeriums vom 9. Juli 1860 auf 1. Febr. 1861 zur Heimzahlung gekündigt worden. Den Inhabern der gekündigten Obligationen wurde der Umtausch gegen 4 Proz. Obligationen der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse und eine Vergütung von 1 Proz. zugesandt. Von diesem Zugeständnis ist auch in sehr bedeutendem Umfange — mit nahezu 3 Millionen — Gebrauch gemacht worden. Es kommen auf 1. Febr. 1861 nur 834,100 fl. zur Heimzahlung.“

„Die Amortisationskasse besaß in dem bei der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zu 4 1/2 Proz. angelegten Kapitale und in ihrem Kassenvorrathe die Mittel, das 1851r Anlehen heimzubezahlen. Die Finanzverwaltung war nach den Anlebensbedingungen zur Kündigung berechtigt. Sie hat, indem

sie den Inhabern der 4 1/2 Proz. Obligationen die Wahl ließ, dafür entweder 4 Proz. Obligationen der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse und 1 Proz. Vergütung oder aber den Nominalbetrag der Obligationen in Geld anzunehmen, gegenüber den Staats Gläubigern in ganz loyaler Weise gehandelt.“

4) Beförderung der Zehntablösung. „Die nach dem Zehntablösungs-Gesetz vom 15. November 1833 auf die Staatskasse übernommene Unterstützung zur Beförderung der Zehntablösung hat ihren Abschluß noch nicht erreicht. Sie beläuft sich bis zum Schluß des Jahres 1860 auf die Summe von 12,870,445 fl. 21 fr.“

Pforzheim, 3. Juli. Eben begrüßten Völler'schaffe und Musik unsern heutigen Festtag. Nach einer durchregneten Nacht hatten wir einen hübschen Morgen und das Wetter versprach ganz schön zu werden. Leider aber trübt es sich schon wieder. Es ist jedoch zu hoffen, daß dies nur vorübergehend sein und ein klarer Himmel unsern geliebten Fürsten bei seiner Ankunft empfangen wird.

Stuttgart, 2. Juli. Die ständischen Verhandlungen haben heute wieder ihren Anfang genommen und hat die Zweite Kammer ihre 127. Sitzung gehalten, worin die Minister des Aeußern und des Innern, v. Hügel und v. Linden, und die Departementschefs des Kultus und der Finanzen, die Staatsräthe v. Solfer und v. Sichel, anwesend waren. Der Präsident besprach die Mitglieder nach einer mehr als dreimonatlichen Vertagung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen willkommen; er hat nur Finanzgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt, da der Hauptfinanzetat für 1861/64 das Dringendste sei, weil die Etatsperiode, für die er gestellt, bereits begonnen habe. Uebrigens habe er von der Regierung die Versicherung erhalten, daß sie der Kammer nachher volle Zeit zu Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe lassen werde, so lange noch das Mandat gelte. Sieben Kammermitglieder haben um längere oder kürzere Urlaubsbewilligung nachgesucht und sie erhalten. Auf dem Diarium der Petitionen ist eine Unmasse neu eingelaufener Eingaben, die sich dem größern Theile nach auf Eisenbahn- und Straßenaufbauten beziehen, eine mit vielen Unterschriften auch auf die Abschaffung des Branntweinsteuer-Gesetzes. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Finanzkommission in Betreff der allgemeinen Vorbehalte und Bedingungen, welche den in dem Hauptfinanzetat von 1861/64 neu errichteten Gehaltssteigerungen und Gehaltsbefreiungen wären. Es sind diese Vorbehalte dieselben, welche diese Kammer schon 1858 bei den damaligen Gehaltssteigerungen beschlossen hat, nämlich, daß die Kammer dieselben bei jeder neuen Etatsberatung zurüchnehmen kann, jedoch nur von den einzelnen Stellen, nicht von den Beamten, die einmal einen Anspruch darauf erworben haben, so lange sie in derselben Besoldungsklasse bleiben. Auch in Betreff der erhöhten Ministerbesoldungen wurden die früheren Vorbehalte wiederholt und ohne Debatte angenommen.

Zu den einzelnen Etatsperioden übergehend, werden verwilligt: Für die Zivilliste jährlich 882,400 fl. Für Apanagen und Witume 235,074 fl. 28 fr. Hier bringt Feger die Befreiung der gebähtigen Donatagebühren zur Sprache, die Hofung unangemessen findet. Der Präsident erinnert jedoch daran, daß ein Vordereiben zu nichts führe, da ein gerichtlicher Anspruch vorliege, wornach die Einzelnen rechtlichen Anspruch darauf erworben haben. Für Unterhaltung der vier Apanagenschlösser zu Ludwigshafen, Elwangen, Kirchheim und Mergentheim jährlich 9717 fl. 45 fr. Schott drückt den Wunsch aus, daß die in Mergentheim aufbewahrten wissenschaftlichen Sammlungen des verewigten Herzogs Paul Wilhelm von Württemberg vom Staate angekauft werden. Für Renten jährlich 61,263 fl. 40 fr. Für Entschädigungen jährlich 48,283 fl. 20 fr. Die Militär Pensionen (für 3 Jahre 2,081,800 fl.) gibt Schott Veranlassung, gegen die Pensionen überhaupt sich auszusprechen, worin ihm Hölder beistimmt, worin er aber von Mohl bekämpft wird, der an die in früheren Zeiten vorgekommenen Verstärkungen erinnert. Für Dienstgebühren jährlich 15,000 fl., für Gratualien, händige, 80,000 jährlich fl., für einmalige jährlich 15,000 fl. Febr. v. Barnüller überbringt eine Interpellation an den Minister des Aeußern, 1) ob die preussische Regierung im Begriff stehe, einen Handelsvertrag mit Frankreich abzuschließen, 2) ob der Regierung die Grundlagen desselben bekannt seien, und 3) ob sie Gelegenheit erhalte, sich zuvor darüber zu äußern. Zum Schluß längere Debatte darüber, ob mit der Verathung des Etats fortzufahren oder nach Frhr. v. Barnüller's Antrag sofort auf Verathung des Gewerbegesetzes eingegangen werden solle. Die Kammer beschließt mit 43 gegen 36 Stimmen, diese Woche mit dem Etat fortzufahren und nächsten Montag das Gewerbegesetz zu beginnen.

Darmstadt, 1. Juli. In heutiger 58. Sitzung Zweiter Kammer kamen die Kostenanforderungen des Kriegsministeriums für Turnübungen und für gezogene Kanonen abermals zur Verathung und wurde denn auch schließlich mit überwiegender Mehrheit die Genehmigung der bisher beanstandeten Posten ertheilt; hierbei aber die Erwartung ausgesprochen, daß das Kriegsministerium künftig nicht bloß die Verthierung ertheile, den Rechten der Kammer nicht entgegenzutreten zu wollen, sondern dies thatsächlich beweiße. Statt einer beschlagnahmten Verwahrung von Seiten der Kammer wurde ein förmlicher Antrag (gestellt vom Abg. Stahl) als zweckmäßig erachtet und an den betreffenden Ausschuß verwiesen. Für die Verwilligung der Kosten zur sofortigen Errichtung eines Jägerbataillons hatte sich die Erste Kammer unbedingt ausgesprochen; die Zweite Kammer beharrte jedoch auf ihrem früheren Beschluß der Nichtverwilligung. — Auf die Interpellation des Abg. Hofmann, betrefend der Verordnung vom Jahr 1850, erwiderte das Ministerium schriftlich, daß es mit dem Entwurf eines Vereinsgesetzes beschäftigt sei und solches den Ständen demnächst vorzulegen beabsichtige. — Die Interpellation des Abg. Hofmann und Genossen, die Konvention mit dem Bischofe von Mainz betreffend, beantwortete das Ministerium Dalwigk ebenfalls schriftlich im Wesentlichen dahin, daß bisher in der Sache nichts geschehen sei und daß, wenn sich Punkte ergeben sollten, welche die Kompetenz

der Stände berührten, vor Abschluß einer Konvention solche den Ständen zur Vorlage kommen würden; daß die Regierung jedoch vorerst auf ihrem, am 3. Nov. v. J. ausgesprochenen Standpunkt über diese Angelegenheit beharre. Abgeordneter Werner sprach sich sehr entschieden gegen das Benehmen der Regierung aus, daß sie die Konvention nur der Ersten Kammer vorgelegt, und daß es eine Vernachlässigung der Zweiten Kammer sei, daß der Minister nicht persönlich erschienen. Die Versuche, auf dem bisherigen Wege bei dem Ministerium etwas zu erwirken, schienen erfolglos; ein Berufen an das Land werde sich wirksamer zeigen.

Frankfurt, 1. Juli. (Sch. M.) Durch Senatsbeschluß vom 29. v. M. ist die strafrechtliche Untersuchung gegen alle bei den September-Ereignissen 1848 „hauptsächlich“ gravirten Individuen niedergeschlagen worden, sofern dieselben nicht gleichzeitig bei der Ermordung des Fürsten Kignowitsch und des Generals v. Auerswalds theilhaftig sind. Die „minder“ Gravirten wurden bereits im August 1856 amnestirt.

Hannover, 1. Juli. Am 29. Juni fand in Bremer-Orde die von Adies und seinen Freunden berufene politische Provinzialversammlung für die Landdrostei Stade statt. Sie war nach der „Ztg. f. Norddeutschland“ über Erwarten zahlreich besetzt. Alle Theile der Provinz waren vertreten, am stärksten die reichen Marsch- und Küstenstriche zwischen Elbe und Weser durch ihre größten und angesehensten Grundbesitzer. Man zählte über fünfshundertundfünfzig Theilnehmer. Die deutsche Frage (Sprecher: Weber aus Stade) wurde ohne Zwischenfall verhandelt und eine der zu Hannover am 8. April gefaßten ähnliche Resolution beschloß; die hannoversche Verfassungsfrage (Sprecher: v. v. Horst aus Hannover und Werenberg aus Verden) gleichfalls ohne Hinderniß verhandelt und eine Resolution darüber angenommen; dann aber, in Folge dieser Annahme, die Versammlung von dem in amtlicher Eigenschaft anwesenden Bürgermeister Amtsassessor Tasche aufgelöst, so daß die Schleswig-holsteinische und die Frage des Küstenschutzes nicht zur Verhandlung gelangten. Man trennte sich unter Hochrufen auf die Verfassung von 1848 und auf v. Bennigsen.

Gotha, 1. Juli. (Fr. P.-Ztg.) Der gemeinschaftliche Landtag hat heute mit 16 gegen 5 Stimmen die der Hauptmilitärkonvention angefügte Nebenkonvention angenommen, wonach vom 1. Juli d. J. an das Offizierkorps unseres Kontingents in die preussische Armee übertritt, und zwar so, daß jeder Offizier mit seinem Grade einrangirt wird. Die von unserm Lande für die Verpflegung des Offizierkorps zu zahlende Aversionssumme ist für den Frieden auf 18,312 Thlr. jährlich, für den Fall einer Mobilmachung auf 18,312 Thlr. jährlich, für die Dauer der Mobilmachung auf jährlich 8992 Thlr. festgesetzt. Die Konvention wegen Uebernahme des ganzen Kontingents wird später zur Beratung kommen. — Der gemeinschaftliche Landtag ist nach Fassung jenes Beschlusses auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Dresden, 1. Juli. Das heutige „Dresden. Journ.“ ist ermächtigt, auf das bestimmteste zu erklären, der von dem Minister Beust in der Kammer gemachten Aeußerung: „Destituirte werde in den Reformen einen Schritt zurückgehen, habe weder eine Kenntniß, noch eine Voraussetzung von Ansichten maßgebender österreichischer Kreise zu Grunde gelegen, sondern es deruße dieselbe auf rein individueller, zugleich oberschwärzlicher Anschauung.“

Wien, 2. Juli. In der heutigen Sitzung des Unterhauses gab der Staatsminister v. Schmerling die folgende, für die Stellung und Kompetenz des jetzigen Reichsraths wichtige Erklärung ab: Die Regierung könne ein vom engeren Reichsrathe ausgehendes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister nicht sanktioniren. Dagegen verspricht Ritter v. Schmerling im Namen der Regierung die Vorlage eines derartigen Verfassungsgesetzes, sobald der Reichsrath vollständig sei, was hoffentlich bald der Fall sein würde.

Wien, 2. Juli. Graf Rechberg machte in der heutigen Sitzung des Herrenhauses die gleiche Mittheilung über die Reskripte des Kaisers, wie Ritter v. Schmerling im Unterhause. Auf den Antrag Hartig's erklärte das Herrenhaus zu Protokoll, jeden Angriff auf die Würde des Kaisers als einen Angriff auf die Integrität der Monarchie zu betrachten, und dem Kaiser bei Vertheidigung derselben zur Seite zu stehen. — Das Unterhause ist dieser Erklärung auf Aufforderung seines Präsidenten beigetreten.

Innsbruck, 29. Juni. (Südd. Z.) Das Bezirksgericht von Schwaz hat eine energische Weisung erhalten, bezüglich der Agitation in der Protestantenfrage streng vorzugehen. Bereits ist ein Geistlicher, welcher ein Plakat der Regierung, das die Freudenfeuer untersagte, abnahm, zu vier Wochen Arrest und ein anderer zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die Untersuchung in Jenbach geht rasch vorwärts; daß sich jedoch die Klerikalen nicht zur Ruhe legen, beweist das Passoralsschreiben des Bischofs von Brixen, aus dem wir als Antwort auf den Erlaß des Staatsministers einige Stellen hervorheben. Dieses wichtige Aktenstück spricht für sich selbst; es wäre überflüssig, auch nur eine Sylbe beizusetzen:

An die hochwürdigste Seelsorgegeistlichkeit. 1) Vor Allem laßt es Euch angelegen sein, übertrieben ungünstigen Auffassungen des a. h. erstoffenen Landtags-Abschlusses in Betreff der Religionsfrage belegend und beruhigend entgegenzutreten und auf solche Weise das Volk vor jener Niedergeschlagenheit zu bewahren, die sich so leicht in Groll und ungeseligen Ungehorsam verwanbelt. Enthält auch der erstoffene Landtagsabschied die so schnell herbeigewünschte Zustimmung Sr. Apostolischen Majestät zu dem bekannten Antrage des tyrolischen Landtags in der Religionsfrage nicht, so ist er doch im Wesentlichen eine Verdröhnung auf die Zukunft. 2) Um das Volk über diese und die endliche glückliche Lösung der Religionsfrage zu beruhigen, wird es am zweckdienlichsten sein, das selbe zum anhaltenden Gebete und nebenbei wohl auch zum Vertrauen auf den tyrolischen Landtag zu ermuntern. 3) Was Se. Exc. der Hr.

Staatsminister von den Agitationen und den Ausschreitungen derselben in dem Eingang erwähnten hohen Erlaße bemerkt, wird Euch, ehrwürdige Brüder, eben so unangenehm berühren, wie dieses bei mir der Fall war. Se. Exc. ist darin offenbar falsch (!) unterrichtet, und es ist meine Pflicht, Euch und das Land gegen diese Beschuldigungen in Schutz zu nehmen. 4) Die hochwürdigste Seelsorgegeistlichkeit darf sich auch in Zukunft der Theilnahme an dieser großen Lebensfrage Tyrols nicht entziehen. Sie darf dieses, abgesehen von ihrer Amtspflicht, schon darum nicht thun, weil sonst das Volk, wenn es seine treuen Führer (!) nicht mehr an seiner Seite wüßte, seine eigenen Wege gehen und so in Gefahr kommen würde, vom Wege der Gerechtigkeit abzurufen. 5) Ueber alle wichtigeren Vorkommnisse, namentlich insofern sie sich etwa auf die interimistische Regelung des Patentes vom 8. April d. J. beziehen sollten, ist augenblicklich durch das betreffende Dekanatamt, oder wenn Gefahr im Verzug ist, unmittelbar an mein Ordinariat zu berichten. 6) Endlich, ehrwürdige Brüder, kann ich Euch nicht verhehlen, wie Alles daran liegt, daß wir unaufrichtig wachen und beten. Nie war der Zeitpunkt für die glückliche Lösung dieser unsterblichen Lebensfrage ungünstiger gestimmt als jetzt; nie hatte das katholische Herz des Monarchen bei der Erwägung dieses Landeswunsches größere Hindernisse zu überwinden, als unter den gegenwärtigen Zeitumständen.

Schweiz.

Bern, 2. Juli. (Fr. Bl.) Der Nationalrath beschloß in seiner heutigen Sitzung ohne Diskussion die Annahme des Kommissionsantrags, dahin gehend: Den Bundesrath einzuladen, der Savoyer Angelegenheit, als einer offenen Frage, fortwährend seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Verhandlungen über dieselbe im Sinne einer kräftigen Wahrung der Regie und Interessen der Schweiz in geeigneter Zeit wieder aufzunehmen.

Italien.

Mailand, 1. Juli. Die „Perseveranza“ berichtet aus Neapel vom 30. Juni: General Pinelli wurde zum Kommandanten des Expeditionskorps für die Provinz Terra di Lavoro ernannt. Viele „Banden Ausständiger“ erheben sich in den Provinzen. König Franz II. protestirt gegen die Verschmelzung der Staatsschulden als Autentat auf das Staatsgut, als Angriff gegen das Privateigenthum der Neapolitaner, und bemerkt, wenn diese Verschmelzung Vorthheil bringe, so benachtheilige sie eben so sehr Neapel und Sizilien, denn letzteres mit 9 Millionen Einwohnern habe kaum den dritten Theil der Schulden, welche Piemont und die Lombardie mit 8 Millionen Einwohnern haben.

* **Rom, 30. Juni.** Bei dem am 29. abgebrannten Feuerwerk riesen verschiedene Haufen: „Es lebe B. Emanuel!“ Die päpstliche Gendarmarie schritt ein, wobei ein Gendarm tödtlich verwundet wurde. Das Feuer dauerte jedoch fort; worauf die Gendarmarie Feuer gab und mehrere Personen verwundete.

* **Neapel.** Nach einer in Paris eingetroffenen teleg. Depesche wäre eine Empörung in Neapel ausgebrochen.

Frankreich.

* **Paris, 2. Juli.** Der „Moniteur“ veröffentlicht heute mehrere Promulgationsdekrete, darunter eines, die Ausgabe von Obligationen im Betrag von 104 Millionen zum Bau neuer Staatsbahnen betreffend. — Graf Arce ist gestern in Fontainebleau in Privataudienz empfangen worden. Er überreichte dem Kaiser die Schreiben, welche ihn in der Eigenschaft als außerordentlichen Abgesandten des Königs von Italien akkreditiren. — Graf Persigny trifft morgen von London hier ein. — Lord Dufferin, Mitglied der europäischen Kommission in Beirut, ist auf der Rückreise nach London in Frankreich angekommen. Seine Gesundheit ist sehr angegriffen. General Montauban und die Offiziere seines Generalkorps sind auf dem „Horbin“ bereits am 9. Juni in Pointe-de-Galles angekommen. Man erwartet sein Eintreffen in Suez von Tag zu Tag. — Man spricht mit großer Bestimmtheit von der baldigen Rückkehr des Ritters Nigra an seinen hiesigen Gesandtschaftsposten. — Die römische Deputation ist bis jetzt weder von dem Kaiser noch von Hrn. Thouvenel empfangen worden. — Graf Walensky ist zurückgekommen und präsidiert morgen bei der Preisvertheilung in der Gemaldeaussstellung. — Der Prozeß Mirès dauert fort und wird schwerlich vor Donnerstag zu Ende gehen. — 3proz. 67.65. Df 568.85.

Großbritannien.

London, 3. Juli. (Sch. M.) In der gestrigen Unterhausung forderte Hennessey die Vorlage der Korrespondenz, welche 1831 und während des Krimkriegs in der polnischen Sache zwischen England, Rußland und Frankreich geführt worden sei. Lord Russell sagt, eine Intervention sei unter den jetzigen Umständen unnütz, man könne keinen Krieg für Polen wagen. Lord Palmerston drückt seine Sympathie für Polen aus und sagt das Benehmen der andern Mächte an. Aber jetzt würde eine Intervention die Mächte sehr erbittern und auch die Billigung des Unterhauses nicht erhalten. Der Antrag Hennessey's wurde angenommen.

Rußland und Polen.

* **Warschau, 1. Juli.** Der Pariser „Presse“ wird gemeldet, daß die Polen in ihrer Weigerung verharren, eine Adresse an den Kaiser Alexander zu unterzeichnen, um ihm für die dem Königreich Polen bewilligten KonzeSSIONen zu danken. Alle für den Staatsrath von Warschau ernannten Räte haben diese Ernennung abgelehnt.

Türkei.

* **Konstantinopel, 30. Juni.** Gestern hat der Sultan Abdul-Azis den Patriarchen der Armenier, den katbol. Erzbischof und andere Vorsteher christlicher KonzeSSIONen empfangen und ihnen die Versicherung ertheilt, daß die Interessen seiner christlichen Unterthanen Gegenstand seiner lebhaften Fürsorge sein werden.

Amerika.

* **Neu-York, 19. Juni.** Von Tag zu Tag erwartet man von einer großen Schlacht zu hören. Bisher vergebens.

In Washington war in den letzten Tagen zu verschiedenen Malen das Gerücht eines bevorstehenden Angriffs verbreitet gewesen, so daß ein Theil der Besatzung Tag und Nacht unter Waffen stand. Die schlechte Führung der Bundesstruppen in der Affaire bei Great Bethel hat der Regierung die Ueberzeugung verschafft, daß sich mit ungeschulten Offizieren nicht gut Krieg führen lasse. Sie ist, wie es heißt, jetzt entschlossen, nur Offiziere aus der regulären Armee zu nehmen, und General Scott soll erklärt haben, er werde im entgegengelegten Falle ohne weiteres das Kommando niederlegen. Der Präsident arbeitet an seiner Botschaft, denn in 14 Tagen wird der Kongreß beisammen sein. Nach der „New-York-Times“ wird er auf die Beschaffung ausgebehneter Hilfsmittel dringen, um den Krieg im Lauf des Winters zu Ende zu führen: auf eine Anleihe von 200 Mill. Doll., Aufstellung eines 500,000 Mann starken Heeres u. dgl. m. Mittlerweile sind die strengsten Maßregeln gegen Ausreißer angeordnet, und es liegen Beweise in Menge vor, daß die Regierung den Zeitungen gegenüber eine willkürliche Zensur handhabt, insofern sie nämlich manche teleg. Depesche zurückhält, die für Zeitungen bestimmt ist. Lord Lyons hatte die oft angekündigte Konferenz mit Staatssekretär Seward endlich hinter sich. Wenn der „New-York-Tribune“ zu glauben ist, war sie für beide Theile eine höchst befriedigende. Die Dampfer „Atlantic“ und „Baltic“, welche früher auf der Collias-Linie als Postdampfer Dienste gethan hatten, sind in Blockadeschiffe umgewandelt worden. Die meisten Offiziere zum Bau von Kanonen, Dampfmaschinen und Maschinen sind aus England eingetroffen. Der Ton der Presse ist noch immer ein sehr feindseliger gegen England, doch gibt es auch in dieser Beziehung einige Ausnahmen.

Vermischte Nachrichten.

* Aus Mannheim, 30. Juni, geht uns eine Zuschrift zur Verichtigung verschiedener Angaben des Artikels „Mannheim, 28. Juni“, über die Bürgerauswahl-Wahlen daselbst in unserm letzten Blatte zu. Namentlich wird die Meinung unseres Hrn. Korrespondenten bekämpft, daß am ersten Wahltage, wo die Niedrigstbesteuerten mit den Buchstaben A—D wählten, die Israeliten den Ausschlag zu Gunsten der demokratischen Partei (oder, wie der Hr. Reklamant sich ausdrückt, der „entschiedenen Fortschrittspartei“) gegeben haben dürften. Durch statistische Auseinandersetzung wird der Beweis angetreten, daß dies nicht der Fall gewesen und daß die Israeliten auch bei den weiteren Wahlen der 3. Klasse den Ausschlag zu geben nicht in der Lage sind. Was den Hrn. Phil. Artaria betrifft, so sei die Bezeichnung desselben als Bürgermeisterkandidaten dieser Partei verfehlt; wohl habe die entschiedene Fortschrittspartei denselben als solchen im Auge, doch sei er, so empfindend auch sein Charakter und seine Vergangenheit sei, zu gedachtem Zweck noch nie erwähnt worden. Dies der Hauptinhalt der Reklamation. Wenn ihr Hr. Verfasser unsern O-Korrespondenten beiläufig zugleich der Verbächtigung anlagt, so können wir das nicht gelten lassen; die Absicht, zu verbächtigen, ist ihm gewiß nicht in den Sinn gekommen. Was uns selbst anlangt, so gestehen wir, daß es uns wie Andern geht, denen es aus der Ferne nicht leicht wird, einen klaren Einblick in diese Wahlkämpfe zu thun, bei denen beide Parteien ziemlich gleiche Programme aufgestellt haben.

Stuttgart, 3. Juli. In dem Militärstat ist diesmal auch eine Aufbesserung des Gehalts der Soldaten und Unteroffiziere vorgesehen, indem der Soldat 1, der Rottenmeister 2, der Obermann 3, der Feldwebel 4 und der Oberfeldwebel 5 fr. tägliche Aufbesserung erhalten soll.

* **Köln, 2. Juli.** Gestern hat die feierliche Einweihung des Museums Wallraf-Richarz, sowie die Eröffnung der allgemeinen deutschen Kunstausstellung stattgefunden.

— Großer Komet. Prof. Heis schreibt uns aus Münster vom 1. Juli, Abends 12 Uhr, folgendes: „Nachdem seit acht Tagen der Himmel fortwährend mit Wolken bedeckt gewesen war, klarte sich derselbe heute Abend gegen 10 Uhr für eine kurze Zeit gegen Norden auf. Plötzlich entfaltet sich zwischen den zerstreuten Wolken mehr und mehr ein prachtvoller Komet, mit einem Kerne, der an Größe und Helligkeit Venus übertraf, und mit einem Schweife, der an Länge dem des prachtvollen Denat'schen Kometen von 1858 bei seiner größten Ausdehnung gleichkam. Der Ort des Kometen war im Sternbilde des Luchses, nahe an der Grenze dieses Sternbildes und des benachbarten, des großen Bären, rechts vom Kopfe des Lepteren (nahe bei 113° Rectascension und 56° nördlicher Declination). Der Schweif reichte, so weit sich bei der bunstigen Luft erkennen ließ, bis über β und γ des kleinen Bären hinaus. Die Richtung desselben war der der Sonne entgegengesetzt; jedoch schien er sich um ein Weniges zu krümmen, so daß die konvexe Seite dem großen Bären zugewandt war. Genau Beobachtungen anzustellen und den Lauf des Kometen zu verfolgen, gestattete der nach und nach sich überziehende Himmel nicht. Der Umstand, daß die konvexe Seite des Kometen dem großen Bären zugewandt war, spricht dafür, daß der Himmelskörper sich demselben zuwendet. In den nächsten Tagen hat man nur seinen Blick dem nördlichen Himmel zuzuwenden, um auf der Stelle jenen fremden Gast, der uns so plötzlich überraschte, gewahr zu werden. Gleich dem großen Kometen von 1841 wird er die ganze Nacht hindurch am Himmel sichtbar sein. Ich zweifle nicht daran, daß der Komet an andern Orten, wo der Himmel günstig war, bereits seit einiger Zeit gesehen worden ist. Der große Komet von 1843 überraschte uns in ähnlicher Weise wie der gegenwärtig sichtbare.“

* **Hamburg, 29. Juni.** Das Hamburg-Neu-Yorker Postdampfschiff „Savaria“, Kapitän Meier, welches am 2. d. von hier und am 5. d. von Southampton abgegangen, ist nach einer Reise von 12 Tagen 7 Stunden am 18. d., 2 Uhr Morgens, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

— **Darmstadt, 2. Juli.** Bei der seit gestern stattfindenden Ziehung der großh. hessischen 50-fl.-Loose sind bis jetzt folgende größere Treffer herausgekommen: Nr. 59,906 50,000 fl.; Nr. 82,271 10,000 fl.; Nr. 44,353 3000 fl.; Nr. 6394, 6807 und 116,138 je 1000 fl.; Nr. 294, 79,344, 97,397, 14,704, 48,695, 72,103, 81,320, 88,379, 90,104, 94,879, 105,671 und 125,412 je 100 fl.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

